



➤ Kapitel 1

Kurzbeschreibung zum Antrag auf Änderungsgenehmigung

Windenergieanlage 3 – Windfeld Gollenberg

Die Firma juwi AG (Rechtsnachfolgerin der juwi Energieprojekte GmbH und somit Vorhabenträgerin) beabsichtigt die Errichtung von einer weiteren Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Knittelsheim in der Verbandsgemeinde Bellheim des Landkreises Germersheim.

Hierzu hat ihre Rechtsvorgängerin, die juwi Energieprojekte GmbH, am 14.10.2014 einen Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und dem Betrieb von für insgesamt sieben WEA des Typs General Electric GE 2.5-120 eingereicht.

Am 13.03.2015 wurde das Genehmigungsverfahren auf den WEA Typ Vestas V 126- 3.3 mit einer Nennleistung von 3,3 MW, einer Nabenhöhe von 137m und einem Rotordurchmesser von 126 m umgestellt.

Am 10.3.2016 (SÜW) bzw. 09.05.2016 (GER) wurden die Genehmigungen für die Anlagen 1,2,4,5,6 und 7 erteilt, welche im Anschluss gebaut und im Januar 2017 in Betrieb gegangen sind.

Für die WEA 3 wurde die Genehmigung nach BImSchG erst am 02.01.2018 erteilt.

Im August 2018 wurde die juwi Energieprojekte GmbH in die juwi AG verschmolzen, so dass die juwi AG nun Rechtsnachfolgerin und Eigentümerin der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Änderungsgenehmigung soll der nächtliche Betriebsmode vom genehmigten Mode 4 auf den Mode 2 geändert werden.

Die Änderung bezieht sich somit ausschließlich auf den Schallleistungspegel (SLP) und die Immissionsanteile an den maßgeblichen Immissionsorten.

Daher sind dem Genehmigungsantrag folgende Unterlagen beigefügt:

- ein Schallgutachten mit der Änderung des nächtlichen Betriebsmodes von 4 auf 2 (Kapitel 2)
- die bisherige Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) inkl. Nachtrag und einem ergänzenden Beiblatt zur Beschreibung der Auswirkung auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Änderung des nächtlichen Betriebsmodes (Kapitel 3).



Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm

Zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen schallschutztechnischen Richtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten wurde eine schalltechnische Immissionsprognose durch einen Sachverständigen für Schalltechnik erstellt.

Aus schalltechnischer Sicht entspricht der prognostizierte nächtliche Betrieb der WEA 3 - auch mit dem erhöhten SLP im Mode 2 von 104,5 dB(A) (Garantiewert der WEA-Herstellerin) - bei Anwendung der Gemengelageregelung an den IOs 08 + 09 den Anforderungen der TA Lärm.

Die Windenergie gehört zu den regenerativen und umweltfreundlichen Energiequellen. Der mit der Industrialisierung einhergehende anthropogen verursachte Klimawandel ist wissenschaftlich erwiesen. Seit Beginn der Industrialisierung (ca. 1850) beträgt die globale Erwärmung bezogen auf das Jahr 2016 etwa 1,2°C¹. Ein Überschreiten der 1,5°C-Grenze kann über die bereits zu beobachtenden Folgen der Erderwärmung hinaus weitere, nicht lineare, unumkehrbare und in ihren Konsequenzen kaum einschätzbare Folgen nach sich ziehen. Aus diesem Grund hat 2015 die internationale Gemeinschaft der UN im Übereinkommen von Paris die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C vereinbart. Hierfür ist es zwingend erforderlich klimaschädliche Emissionen u.a. aus der Stromerzeugung deutlich zu reduzieren. Mit der Nutzung der Windenergie wird eine klimafreundliche, zukunftsfähige Energieerzeugung vorangetrieben und abgesichert. Die geplante Windenergieanlage kann gegenüber der Stromerzeugung mit fossilen Energieträgern jährlich einen Ausstoß von rund 5.900 Tonnen CO₂ (nach BWE-CO₂-Rechner, gerechnet in Bezug auf den bundesdeutschen Strom-Mix) vermeiden.

¹Quelle: *Provisional WMO Statement on the Status of the Global Climate in 2016*. In: *Weltorganisation für Meteorologie*, 14. November 2016.